

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 100 Paderborn I**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) fordere ich hiermit auf, zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl im Wahlkreis 100 Paderborn I (vom Kreis Paderborn die Städte und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau und Salzkotten) einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 können Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 100 Paderborn I beim Kreiswahlleiter dieses Wahlkreises in 33102 Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14 (Kreishaus, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Gebäudeteil A, Zimmer A.04.14), spätestens bis

**Montag, 27. März 2017, 18.00 Uhr,**

eingereicht werden (§ 19 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte und Wählergruppen befugt (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
3. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Abs. 1 LWahlO nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
  - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberinnen und Bewerber.  
Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung **neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach** dienen dem Schutz der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Es ist vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Da bislang eine Änderung der Anlagen 9a und 11a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind – soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden – die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigefügten Blatt beizubringen.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – **möglichst mit Telefon- und Telefax-Nummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse** – bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeich-

nung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 Satz 2 LWahlG).

4. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 LWahlG).
5. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 1 bis 3 LWahlG).

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlung sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen. Sie dürfen also frühestens am 29. Februar 2016 stattgefunden haben (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen (§ 18 Abs. 7 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches (§ 18 Abs. 8 LWahlG). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

6. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

7. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **100** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN).

Die Unterschriften sind gemäß § 23 Abs. 2 LWahlO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind persönlich und handschriftlich vom Erklärenden auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift gemäß einer beabsichtigten Änderung des § 23 Absatz 2 Nr. 4 LWahlO auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 23 Abs. 3 LWahlO folgende Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein,
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 15 LWahlO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei erteilt.

9. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben gemäß § 23 Abs. 4 LWahlO ferner einzureichen:

- a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Die Nachweise mit den entsprechenden Unterlagen sind bis zum **20. März 2017** bei dem Landeswahlleiter einzureichen (s. Abschnitt II der Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters vom 14.03.2016 – MBl. NRW. 2016 S. 187).

10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Abs. 1 LWahlG; § 24 Abs. 1 LWahlO).
11. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn
  - a) die Einreichungsfrist des § 19 Abs. 1 LWahlG nicht gewahrt ist,
  - b) der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
  - c) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
  - d) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
  - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG).

12. Gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am

**05. April 2017**

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten in der Eingangshalle des Kreishauses Paderborn.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am **18. April 2017** öffentlich bekannt gemacht (§ 22 Abs. 1 LWahlG).

13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- a) Anlage 9 a\* – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
- b) Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt
- c) Anlage 11 a\* – Kreiswahlvorschlag
- d) Anlage 12 a – Zustimmungserklärung
- e) Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- f) Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- g) Anlage 15 – Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir kostenfrei angefordert werden (\* = wird noch angepasst, siehe Ziffer 3. b)).

Die Vordrucke stehen auch im Internet-Auftritt des Kreises Paderborn unter der Adresse **[www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/politik/wahlen/landtagswahl-2017.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/politik/wahlen/landtagswahl-2017.php)** im PDF-Format zur Verfügung.

Hinsichtlich der Vordrucke nach Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – wird auf die Ausführungen zu Punkt 7 a verwiesen.

14. Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge - insbesondere im Hinblick auf noch mögliche Änderungen - auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung. Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Gebäudeteil A, Zimmer A.04.14, Tel.: 05251 308-1013.

Paderborn, 28. Juni 2016

Der Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 100 Paderborn I

gez.

Manfred Müller  
Landrat